

Noch nicht zugänglich war uns ein Buch von Ch. E. Odegaard, *Vassi and fideles in the Carolingian empire* (Harvard hist. monographs 19) Cambridge Mass. 1945, XI u. 166 S. — Nach dem Referat im *Speculum* 21 (1946) 263 ff. hierüber scheint O. den Begriff *vassus* auf Dienstleute, d. h. die nähere Umgebung eines Herren einzuschränken, während *fidelis* ein weiterer Begriff sei. Diese Anschauungen liegen auch seinen Aufsätzen in *Speculum* zu Grunde: Bd. 16 (1941) 284—296: Carolingian oaths of fidelity, wonach die Eide von 789, 802 und 854 einfache Loyalitäts- also Untertaneneide waren, so daß man erst den Eid von 858 als Vasalleneid auffassen kann, und Bd. 20 (1945) 279—289: The concept of royal power in Carolingian oaths of fidelity.

I. Leclercq untersucht 'L'interdit et l'excommunication d'après les lettres de Fulbert de Chartres', *Rev. droit. franç.* 4. ser. 23 (1944) 67—77; danach nimmt gelegentlich auch der König das Recht in Anspruch, geistliche Strafen zu verhängen, ein interessantes Beispiel für das Ineinanderfließen geistlicher und weltlicher Gewalt vor der Reform. W. H.

Ernst Anrich, Die Straßburger Eide vom 14. Februar 842 als Markstein der deutschen Geschichte (Straßburger Universitätsreden 4) Straßburg 1943, Hünenburg-Verlag, 125 S. — Die Straßburger Eide sollen bedeuten, „daß in den Völkern jetzt das Völkische über alle Treubindungen des Alten . . . gesiegt hatte, und zwar so stark, daß jetzt die Völker, daß die Krieger in ihrem entschlossenen Teil, indem sie sich ganz den Königen zuordneten, ihrerseits bei diesen die persönlichen dynastischen Elemente ihrer Politik völlig auszuschalten suchten.“ Die völkische Bildung verlangt das Wort, die Heere fordern die Teilung von den gesunden Rückhalten her, unter Umständen, um schon jetzt die Zweiteilung zu erreichen. „Die Organismen des deutschen und des französischen Volkes . . . sind nun in der höchsten Erbitterung der Wirren nach großen Opfern handelnd zutage getreten“ (S. 34f.). — Von alledem sagen uns die Quellen, sagen insbesondere die Berichte Nithards nichts. Sie lassen vielmehr die Straßburger Eide klar als eine Garantie des Bündnisses der Brüder gegen Lothar erkennen, wozu wir im 9. Jh. mancherlei Parallelen haben: wenn ich aber, was ferne sei, erklärt jeder von ihnen, den Eid, den ich meinem Bruder schwören werde, zu brechen mich vermessene sollte, so spreche ich einen jeden von euch vom Gehorsam und von dem Eide, den ihr mir geschworen habt, los (Nith. III, 5). Dementsprechend schwören die Getreuen Ludwigs und Karls, daß sie ihren Herren, falls er seinen Bündniseid brechen sollte, nicht unterstützen würden. Das Bündnis aber bezieht sich auf die Abwehr der Verfolgungen Lothars, *necessitate coacti* sind die Brüder zusammengekommen. Auf eine bestimmte Lösung der seit 840 offenen Thronfolgefrage wird dabei gar nicht eingegangen. Die Könige schickten vielmehr, nachdem sie von Straßburg nach Worms gezogen waren, Gesandte zu Lothar, und erst als sie diesen aus Aachen verjagt hatten, schritten sie entsprechend einer von ihnen herbeigeführten synodalen Entscheidung zur Reichsteilung unter Ausschluß Lothars. Nicht „die Völker, die Volksheere teilten“, wie Anrich behauptet, sondern *utroque illorum duodecim e suis ad hoc opus elegit*, wozu bemerkt werden mag, daß auch die Großen, von denen dann die Teilung von Verdun vorbereitet wurde, an Instruktionen gebundene Bevollmächtigte der Könige waren und nicht etwa selbständige Organe der Völker. — Auf eine Auseinandersetzung mit der von A. gebotenen Vorgeschichte des Aktes von 842 kann hier verzichtet werden.